

Vereinsatzung SV Haesen / Hochheide e.V.

geändert 18.03.2016 (letzte Fassung 11.03.2005)

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	Seite 2
§ 2	Zweck	Seite 2
§ 3	Mittelverwendung	Seite 2
§ 4	Mitgliedschaft	Seite 2
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 3
§ 6	Maßregelungen	Seite 3
§ 7	Mitgliedsbeiträge	Seite 4
§ 8	Organe des Vereins	Seite 4
§ 9	Mitgliederversammlung	Seite 5
§ 10	Vorstand	Seite 6
§ 11	Protokollierung	Seite 6
§ 12	Wahlen	Seite 6
§ 13	Kassenprüfer	Seite 6
§ 14	Auflösung des Vereins	Seite 7
§ 15	Jugendabteilung	Seite 7

Vereinsatzung des SV Haesen/Hochheide e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Spielverein (S.V.) Haesen/Hochheide 1953 e.V.
2. Er hat seinen Sitz in 47198 Duisburg-Homburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind blau / schwarz.

§ 2

Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Breitensports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.
2. Der Verein verfolgt einschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 3

Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters.
3. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.
4. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
5. Bei Ablehnung des Aufnahmesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten
3. Sie ist nur zum Schluss eines Quartals zulässig.
4. Sie kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) dem Zweck des Vereins oder den Satzungen zuwiderhandelt
 - b) durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder
 - c) mit mindestens einem Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung in Rückstand ist
5. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter angemessener Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben sich hierzu zu äußern.
6. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenem Brief bekanntzugeben.
7. Gegen den Ausschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
8. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Ausschließungsbeschluss einzuberufen. Geschieht dieses nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.
9. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6

Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilung verstoßen, können folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis als Mitglied,
 - b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und Veranstaltungen des Vereins
 - c) Zeitlich begrenztes Verbot des Betretens der vom Verein genutzten Sportstätten
2. Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat den Vereinsbeitrag zu zahlen.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der jährlichen Mitgliederversammlung festgelegt, die auch über außerordentliche Beiträge für besondere Zwecke beschließt.
3. Der Vorstand ist berechtigt in Härtefällen Zahlungserleichterungen oder Beitragsermäßigungen zu gewähren.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 8

Organe des Vereins

Die Vereinsorgane sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) der Jugendausschuß

§ 9

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt, möglichst im ersten Quartal. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, unter Angabe der Tagesordnung, durch öffentlichen Aushang an der Platzanlage einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem Beginn der Versammlung fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder dies
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich beim Vorstand unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt
4. Die Tagesordnung der ordentlichen Versammlung hat zumindest folgende Punkte zu enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Berichte der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
7. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 der gültigen abgegebenen Stimmen beschlossen werden. geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.

§ 10

Vorstand

1. Zum geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Kassenwart, der 1. Geschäftsführer und der Jugendgeschäftsführer. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem 3. Vorsitzenden, dem Presse- und Öffentlichkeitswart, dem 2. Kassenwart, dem 2. Geschäftsführer, dem Ehrenamtsbeauftragten, und den Leitern der einzelnen Abteilungen.
3. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von einem Vorsitzenden geleitet. Er tritt einmal im Monat zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; bei Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) die Bewilligung von Ausgaben
 - c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern
6. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die Geschäftsführung haben das Recht an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 11

Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Wahlen

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13

Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbar ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsgeber weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
2. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Stadtsportbund Duisburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
4. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand oder erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von der Hälfte seiner Mitglieder beschlossen hat
 - b) von 2 / 3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde
5. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 40 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3 / 4 der erschienenen und stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
6. Die Mitgliederversammlung wählt einen Liquidator mit 3 / 4 – Mehrheit für die Durchführung des Beschlusses.

§ 15

Jugendabteilung

1. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Der Vorstand hat Mitspracherecht. Alles nähere regelt die Jugendordnung.

Versammlungsleiter

Protokollführer